Marktgemeinde St. Margarethen a.d. Raab
Bezirk Weiz
A-8321 St. Margarethen a.d. Raab 163

Bauamt
Bearbeiter: Gruber Veronika
Tel.: 03115 2263 - 15
Fax: 03115 2263-5
bau@st-margarethen-raab.at

GZ: 131/9-40/2022

St. Margarethen an der Raab, am 09.08.2022

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Um- und Zubau Wohnhaus, Errichtung von 8 PKW-Parkplätzen, Errichtung einer Luftwärmepumpe

Mit der Eingabe vom 18.03.2022 haben **Schützenhofer Erwin** u. **Schützenhofer Andreas** um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **.150/4**, EZ: **303**, KG: **Takern II** u. Nr.: **191/2**, EZ: **303**, KG: **Takern II** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr. 51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 24.08.2022,
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle,
um ca. 09:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Herbert Mießl

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Herbert Mießl e.h.

Ergeht an:
Bauwerber/Eigentümer
Anrainer
Bausachverständiger
Planverfasser
Sonstiger Beteiligte
Rauchfangkehrermeister

Angeschlagen am:	09.08.2022
Abgenommen am:	24.08.2022